

Informationen zur Europawahl am 25. Mai 2014

Vom 22. bis 25. Mai 2014 wählen die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union das Europäische Parlament. Auch diese achte Direktwahl wird nicht nach einem einheitlichen europäischen Wahlrecht erfolgen, sondern nach nationalen Wahlgesetzen. In der Bundesrepublik Deutschland regeln das Europawahlgesetz (EuWG) und die Europawahlordnung (EuWO) das Wahlverfahren.

Zahl der Abgeordneten

Die Zahl der Abgeordneten aus den einzelnen Mitgliedstaaten wurde mit dem Vertrag von Lissabon auf 751 einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten des Europäischen Parlamentes begrenzt. Die 28 Mitgliedstaaten entsenden nach den Wahlen 2014 zwischen 6 und 96 Abgeordnete nach Straßburg. Auf Deutschland entfallen 96 Mandate. Die Abgeordneten schließen sich in Fraktionen zusammen, die übernational sind, also den Abgeordneten aller Nationalitäten offen stehen.

Sitzverteilung im Europäischen Parlament

Mitgliedstaat	Aktuelle Sitzverteilung	Zahl der Europaabgeordneten nach den Wahlen 2014
Belgien	22	21
Bulgarien	18	17
Dänemark	13	13
Deutschland	99	96
Estland	6	6
Finnland	13	13
Frankreich	74	74
Griechenland	22	21
Irland	12	11
Italien	73	73
Kroatien	12	11
Lettland	9	8
Litauen	12	11
Luxemburg	6	6
Malta	6	6
Niederlande	26	26
Österreich	19	18
Polen	51	51
Portugal	22	22
Rumänien	33	32
Schweden	20	20
Slowakei	13	13
Slowenien	8	8
Spanien	54	54
Tschechische Republik	22	21

Ungarn	22	21
Vereinigtes Königreich	73	73
Zypern	6	6
gesamt	766	751

Wahlperiode

Die Wahlperiode des Europäischen Parlaments beträgt fünf Jahre.

Wahltermin und Wahlzeit

Nach dem Beschluss des Rates der Europäischen Union findet die achte Europawahl in der Zeit vom 22. bis 25. Mai 2014 statt. Dieser Zeitraum bestimmt sich nach Artikel 10 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt). Traditionell wird in den Mitgliedstaaten an unterschiedlichen Wochentagen gewählt.

In der Bundesrepublik Deutschland findet die Europawahl am Sonntag, dem 25. Mai 2014, statt. Die Wahllokale sind von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

Wahlsystem

Die Europawahl ist - abweichend von den bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen bekannten Wahlsystemen - eine reine Verhältniswahl nach (starren) Listen.

Da keine Direktkandidaten aufzustellen sind, entfällt die Einteilung in Wahlkreise. Räumliche Wahleinheiten sind oberhalb der Wahlbezirke die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte.

Stimmrecht

Die Wählerinnen und Wähler haben - anders als bei der Bundestags- oder Landtagswahl - nur **eine Stimme**. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch ein Kreuz in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt zur Wahl von Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament sind alle Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Bundesgebiet wohnen oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten und nicht aus besonderen Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebende Deutsche sind unter den Bedingungen des § 6 Absatz 2 EuWG i.V.m. § 12 Absatz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) wahlberechtigt.

Der Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann durch Richterspruch, aufgrund einer Betreuung oder einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erfolgen. In den von den Gemeinden geführten Wählerverzeichnissen ist jede wahlberechtigte Person verzeichnet.

Außerhalb Deutschlands lebende Wahlberechtigte werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis ihrer letzten Wohnsitzgemeinde der Bundesrepublik Deutschland eingetragen.

In der Bundesrepublik Deutschland wohnende Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) sind bei Europawahlen grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wahlberechtigt wie deutsche Staatsangehörige. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die zum ersten Mal in Deutschland an der Europawahl teilnehmen möchten, mussten bis zum 21. Tag vor der Wahl (4. Mai 2014) einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeinde ihres Wohnsitzes stellen. Wurde der Antrag gestellt, nimmt die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger auch an künftigen Europawahlen in der Bundesrepublik Deutschland teil, bis sie oder er eine andere Entscheidung trifft. Erstmals galt diese Regelung für Wahlberechtigte, die sich zur Europawahl am 13. Juni 1999 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland haben eintragen lassen, sofern sie die Eintragung in der Zwischenzeit nicht widerrufen haben.

Rund 61,4 Millionen Deutsche sind in der Bundesrepublik Deutschland wahlberechtigt. Daneben können rund 2,9 Millionen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aus den anderen EU-Ländern, die in Deutschland wohnen, an der Wahl teilnehmen.

Von den rd. 7,8 Millionen Einwohnern Niedersachsens sind wahlberechtigt (gerundet):

Land Niedersachsen	Deutsche	Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
insgesamt	6.051.000	216.000
männlich	2.930.000	121.000
weiblich	3.122.000	94.000

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können nur von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, nicht aber von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge werden in Form von Listen entweder für ein Land („Landeslisten“) oder als eine gemeinsame Liste für alle Länder („Bundesliste“) aufgestellt. Jede Partei oder „sonstige politische Vereinigung“, die an der Wahl teilnimmt, hat zu entscheiden, ob sie Landeslisten oder eine Bundesliste aufstellen will. Wie bei der Bundestagswahl gelten Listen für einzelne Länder derselben Partei oder „sonstigen politischen Vereinigung“ als verbunden und werden bei der Sitzverteilung wie ein einziger Wahlvorschlag behandelt, wenn nicht durch besondere Erklärung die Listenverbindung aufgehoben wird.

Eines besonderen Verfahrens für die Anerkennung als Partei bzw. „sonstige politische Vereinigung“ bedarf es nicht. Parlamentarisch bislang nicht vertretene Parteien bzw. „sonstige politische Vereinigungen“ müssen eine bestimmte Zahl von Unterstützungsunterschriften für ihren Wahlvorschlag vorlegen. Bei einer Landesliste müssen ein Tausendstel, höchstens jedoch 2.000 der Wahlberechtigten des betreffenden Landes, den Wahlvorschlag unterzeichnen, bei einer Bundesliste sind die Unterschriften von 4.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern erforderlich.

In Niedersachsen werden 24 Parteien an der Europawahl am 25. Mai 2014 teilnehmen. Sie erscheinen auf dem Stimmzettel in folgender Reihenfolge:

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung	Name der Partei/politischen Vereinigung
1	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen
2	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
3	GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
4	FDP	Freie Demokratische Partei
5	DIE LINKE	DIE LINKE
6	Tierschutzpartei	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
7	PIRATEN	Piratenpartei Deutschland
8	REP	DIE REPUBLIKANER
9	FAMILIE	Familien-Partei Deutschlands
10	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
11	PBC	Partei Bibeltreuer Christen
12	Volksabstimmung	Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung – Politik für die Menschen
13	ÖDP	Ökologisch-Demokratische Partei
14	AUF	AUF - Partei für Arbeit, Umwelt und Familie, Christen für Deutschland
15	CM	CHRISTLICHE MITTE - Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten
16	DKP	Deutsche Kommunistische Partei
17	BP	Bayernpartei
18	PSG	Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale
19	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität
20	AfD	Alternative für Deutschland
21	PRO NRW	Bürgerbewegung PRO NRW
22	MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands
23	NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
24	Die PARTEI	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative

Bewerberinnen/Bewerber und Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber

Neben jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber können Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber aufgestellt werden, die beim Ausscheiden einer oder eines bestimmten Abgeordneten für diese oder diesen in das Europäische Parlament nachrücken.

Die Bewerberinnen und Bewerber können bei der Europawahl mehrfach kandidieren. So kann eine Person auf zwei Landeslisten derselben Partei oder innerhalb einer Landesliste zugleich als Bewerberin oder Bewerber und Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber auf einer Bundesliste kann zugleich Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber auf derselben Bundesliste sein.

Bewerberinnen und Bewerber, die auf zwei Landeslisten gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt, auf der sie an späterer Stelle benannt sind; ggf. entscheidet das Los.

Insgesamt 945 Bewerberinnen und Bewerber (davon 78 aus Niedersachsen) und 132 Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber (davon 10 aus Niedersachsen) kandidieren in der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament.

Für die Parteien, die sich in Niedersachsen zur Wahl stellen, ergeben sich folgende Zahlen:

Partei/ politische Vereinigung	Bewerberinnen und Bewerber	
	Bundesgebiet insgesamt	aus Nieder- sachsen
CDU/CSU	206	28
SPD	96	10
GRÜNE	26	1
FDP	102	10
DIE LINKE	20	1
Tierschutzpartei	9	1
PIRATEN	12	-
REP	20	-
FAMILIE	12	1
FREIE WÄHLER	66	4
PBC	5	3
Volksabstimmung	18	-
ÖDP	99	4
AUF	10	1
CM	9	1
DKP	35	3
BP	19	-
PSG	7	-
BüSo	35	1
AfD	28	4
PRO NRW	11	-
MLPD	18	-
NPD	11	1
Die PARTEI	71	4
Gesamt	945	78

Sitzverteilung

Mit der letzten Änderung des Europawahlgesetzes durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) wurde eine sog. Drei-Prozent-Klausel eingeführt. Danach sollten bei der Sitzverteilung nur Parteien und sonstige politische Vereinigungen berücksichtigt werden, die aufgrund ihres Stimmenanteils im gesamten Bundesgebiet mindestens drei Prozent aller bei der Wahl abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Mit dem Urteil vom 26.02.2014 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe die in § 2 Abs. 7 Europawahlgesetz (EuWG) festgelegte Drei-Prozent-Klausel für nichtig erklärt. Das Gericht sah die Drei-Prozent-Klausel als verfassungswidrig an, da diese u. a. gegen die Chancengleichheit der Parteien verstößt. Den Parteien soll bei der Verteilung der Sitze die gleichen Chancen zustehen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts dürfte es vermutlich für eine Partei oder sonstige politische Vereinigung ausreichend sein, wenn diese ca. 1 % der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann, um einen Sitz im Europäischen Parlament zu erlangen.

Die Sitzverteilung bei der Europawahl 2014 erfolgt wie bereits 2009 nach der Methode „Sainte-Laguë/Schepers“. Die 96 Sitze der Bundesrepublik Deutschland werden mit den auf den

Landes- oder Bundeslisten kandidierenden Bewerbern besetzt. Für die Verteilung der Sitze werden die für jeden Wahlvorschlag (Landeslisten/ Bundeslisten) abgegebenen Stimmen zusammengezählt und zu den insgesamt abgegeben gültigen Stimmen ins Verhältnis gesetzt. Nachdem feststeht, wie viele Sitze jedem Wahlvorschlagsträger (Partei, sonstige politische Vereinigung) im gesamten Wahlgebiet zustehen, wird, sofern ein Wahlvorschlagsträger mit Landeslisten angetreten ist, die Verteilung der jeweiligen errungenen Sitze auf die einzelnen Länder entsprechend dem Anteil der Landeslistenergebnisse am Gesamtergebnis der Partei oder sonstigen politischen Vereinigungen im Bundesgebiet vorgenommen.